



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Kreistagswahl nach der Wiederholungswahl am 27.09.2009 im Wahlbezirk 17 des Wahlbereiches 01 in Salzwedel, Ortsteil Mahlsdorf. 273
- Bekanntmachung über den Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung für 2 wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren. 274
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009 275
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009 277
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009 280
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wanefeld in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009 282
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009 284
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009 287
- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2008 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA 289

Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises 67 – Altmark – anlässlich der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 289

Hansestadt Gardelegen

- Hinweis zur Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.09.2009 290
- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung) 290
- Jahresrechnung für das Jahr 2006 der Gemeinde Algenstedt 291
- Jahresrechnung für das Jahr 2007 der Gemeinde Algenstedt 291
- Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen in Teilbereichen 291
- Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 37/3/09 – Wohnstandort Kiefernweg, Gardelegen 292

Gemeinde Breitenfeld

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007. 292

Gemeinde Chüden

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Chüden 292

Gemeinde Jeggau

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007. 292

Gemeinde Kakerbeck

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2009 292

Gemeinde Kuhfelde

- Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Kuhfelde – Gehölzschutzsatzung 292

Gemeinde Miesterhorst

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007. 294

Gemeinde Osterwohle

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Osterwohle. 294

Gemeinde Sachau

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007. 294

Gemeinde Seebenau

- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Fensterbau Bußmann“ der Gemeinde Seebenau. 294

ABS „Drömling“ GmbH Klötze

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der ABS „Drömling“ GmbH. 294

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Salzwedel-Nord 294
- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III 295

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Kreistagswahl
nach der Wiederholungswahl am 27.09.2009 im Wahlbezirk 17 des Wahlbereiches 01
in 29410 Salzwedel, Ortsteil Mahlsdorf

Der Kreiswahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2009 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

1. Ergebnis der Kreistagswahl

Zahl der Wahlberechtigten	79.289
Zahl der Wählerinnen und Wähler	34.192
Zahl der ungültigen Stimmzettel	1.046
Zahl der gültigen Stimmzettel	33.146
Zahl der gültigen Stimmen	97.816

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den Wahlvorschlagsträgern zustehen, verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Anzahl d. Stimmen	Anzahl der Sitze
1	CDU	38.178	16
2	DIE LINKE	18.434	8
3	SPD	22.199	10
4	FDP	10.989	5
5	FL	5.798	2
6	GRÜNE	2.218	1

2. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Wahlbereich"	Partei/Wählergruppe	Name, Vorname	Stimmen
1	CDU	Stadelmann, Jürgen	1909
1	DIE LINKE	Gruner, Gabriele	1522
1	SPD	Ostermann, Hans-Jürgen	1019
1	FL	Reck, Karl-Heinz	628
2	CDU	Fischer, Jost	839
2	DIE LINKE	Krause, Hans-Jörg	1515
2	SPD	Hundt, Norbert	683
2	FL	Rossau, Frank Peter	730
3	CDU	Pawelski, Bernd	1311
3	CDU	Landorff, Rosemarie	1006
3	DIE LINKE	Führ, Klaus	1239
3	SPD	Niemtschke, Uwe	846
3	FDP	Dr. Roth, Asmus	335
4	CDU	Borchert, Carsten	2176
4	CDU	Schmauch, Heinrich	2163
4	CDU	Warlich, Peter	834
4	CDU	Heuer, Harald	820
4	DIE LINKE	Scholz, Angelika	1550
4	SPD	Kloß, Fritz	874
4	FDP	Franke, Lutz	475
4	GRÜNE	Feisel, Ute	633
5	CDU	Bombach, Jens	718
5	DIE LINKE	Conrad, Frigga	778
5	SPD	Fuchs, Konrad	4518
5	SPD	Grau, Ulrich	183
6	CDU	Mann, Matthias	1792
6	CDU	Ewertowski, Klaus	1444
6	DIE LINKE	Mosel, Wolfgang	487
6	SPD	Barth, Jürgen	710
6	FDP	Wienecke, Horst	497
7	CDU	Hundt, Uwe	1408
7	CDU	Drebenstedt, Gerhard	1189
7	DIE LINKE	Bretschneider, Horst	1065
7	SPD	Schwartz, Volker	568
7	FDP	Leskien, Frank	609
8	CDU	Baldus, Heinz	1546
8	CDU	Rötz, Urte	1184
8	CDU	Wießel, Bernd	1136
8	DIE LINKE	Caspari, Karin	753
8	SPD	Dr. med. Becker, Hans-Joachim	1943
8	SPD	Läsecke, Astrid	629
8	FDP	Meinel, Sten-Uwe	471

Nächst festgestellte Bewerber/-innen sind:

Wahlbereich"	Partei	Name, Vorname	Stimmen
1	CDU	Heymann, Beate	243
1	CDU	Rechel, Burkhardt	238
1	CDU	Dammholz, Guido	179
1	CDU	Heutig, Sebastian	169
1	CDU	Fernitz, Ulla	143
1	CDU	Fischer, Marcus	142
1	DIE LINKE	Lemme, Sigrid	734
1	DIE LINKE	Engler, Jürgen	510
1	SPD	Block, Norbert	353
1	SPD	Leppin, Marianne	335
1	SPD	Baer, Klaus	234
1	SPD	Dammer, Rolf	105
1	FDP	Rosch, Volker	230
1	FDP	Berger, Stefan	187
1	FDP	Scholz, Günter	139
1	FDP	Wickborn, Lorenz	136
1	FDP	Müller, Jens	95
1	FDP	Ringleb, Ingrid	82
1	FDP	Hennig, Bettina	68
1	FDP	Renner, Manuela	68
1	FDP	Winkler, Christine	59
1	FL	Baer, Gabriele	200
1	GRÜNE	Bennett, Niall	221
2	CDU	Hornkohl, Sabine	606
2	CDU	Liedtke, Irene	517
2	CDU	Höft, Andree	291
2	CDU	Fernitz, Peter	188
2	CDU	Hustedt, Peter	129
2	CDU	Gerwat, Andreas	29
2	DIE LINKE	Schwartz, Ingrid	938
2	DIE LINKE	Schulze, Bernd	350
2	SPD	Horenburg, Hermann	371
2	SPD	Leppin, Klaus Dieter	217
2	SPD	Klett, Thomas	198
2	SPD	Prehm, Marie-Luise	190
2	SPD	Binde, Uwe	168
2	FDP	Gille, Sascha	237
2	FDP	Gassel, Margitta	225
2	FDP	Hauptstein, Gabriele	127
2	FDP	Dorst, Steffen	88
2	FDP	Mertens, Oliver	44
2	FDP	Kohde, Katrin	40
2	FDP	Wagner, Bianca	40
2	FDP	Albrecht, Birte	29
2	FDP	Heuer, Grisel	19
2	FL	Reck, Carmen	375
2	FL	Jentschke, Dirk	365
3	CDU	Dr. Bender, Helmut	754
3	CDU	Wede, Jens	432
3	CDU	Melzian, Ulrich	421
3	CDU	Otte, Ingo	289
3	CDU	Dr. Nothnagel, Thomas	258
3	DIE LINKE	Kempcke, Hans-Georg	621
3	DIE LINKE	Schlicke, Thomas	610
3	DIE LINKE	Rieke, Michael	526
3	DIE LINKE	von Glahn, Thomas	439
3	SPD	Neumann, Christoph	727
3	SPD	Kamith, Ulf	564
3	SPD	Gansewig, Gerhard	497
3	SPD	Kosch, Iris	125
3	FDP	Wiechmann, Helmut	296
3	FDP	Lent, Hartmut	220
3	FDP	Hudler, Anja	180
3	FDP	Dr. Schmitt-Kip, Renée	68
3	FDP	Schulze, Wolfram	61
3	FDP	Bornhuse, Sebastian	40
3	FDP	Franke, Kai	23
3	FDP	Meyer, Heidrun	21

4	CDU	Lüdemann, Christiane	640
4	CDU	Schulz, Axel	581
4	CDU	Neuschulz, Roland	580
4	CDU	Schulz, Otthard	208
4	DIE LINKE	Vogler, Harry	350
4	SPD	Klinzmann, Rainer	464
4	SPD	Benecke, Jürgen	398
4	SPD	Nieschlag, Matthias	266
4	SPD	Lehmann, Reiner	263
4	SPD	Marquardt, Enno	235
4	SPD	Friedrichs, Karl-Heinz	156
4	SPD	Hartmann, Uwe	87
4	FDP	Stein, Klaus	198
4	FDP	Jacobs, Ronald	178
4	FDP	Baumgarten, Annegret	119
4	FDP	Körber, Eberhard	114
4	FDP	Maurer, Uwe	106
4	FDP	Ehrend, Mathias	103
4	FDP	Prehm, Bastian	71
4	FDP	Hentschel, Ralf	47
5	CDU	Krüger, Hartmut	701
5	CDU	Damke, Ulrich	605
5	CDU	Gebur, Jörg	434
5	CDU	Flögel, Heike	169
5	CDU	Schulz, Franziska	133
5	CDU	Bierstedt, Ramona	108
5	DIE LINKE	Lorenz, Peter	487
5	DIE LINKE	Huhn, Martina	284
5	SPD	Wiechmann, Peter	168
5	SPD	Arndt, Ingolf	137
5	SPD	Kausche, Matthias	86
6	CDU	Zeitz, Hans-Jürgen	1019
6	CDU	Hartung, Dieter	439
6	CDU	Hilmer, Klaus	405
6	CDU	Dr. Jakobs, Jan-Christian	165
6	CDU	Wüst, Sigrun	74
6	DIE LINKE	Bluhm, Claudia	478
6	DIE LINKE	Klabis, Joachim	406
6	DIE LINKE	Schulze, Lothar	233
6	DIE LINKE	Höppner, Andreas	149
6	SPD	Behrend, Carsten	546
6	SPD	Schütte, Petra	459
6	SPD	Fehse, Adolf	330
6	SPD	Wesch, Eckhard	200
6	FDP	Bratke, Ronny Martin	237
6	FDP	Wille, Marco	219
6	FDP	Bock, Uwe	144
6	FDP	Fuhrmann, Dirk	123
6	FDP	Dr. Meyer-Roschau, Jürgen	111
6	FDP	Giggel, Albert	93
6	FDP	Schulz, Friedrich	89
6	FDP	Schulze, Hans-Jürgen	56
7	CDU	Dr. Spohn, Hans-Joachim	1150
7	CDU	Schulze, Herbert	649
7	CDU	Schulze, Marco	322
7	CDU	Meyer, Hermann	276
7	CDU	Boesenhagen, Rainer	232
7	DIE LINKE	Jagodzinski, Bernd	845
7	DIE LINKE	Meyer, Klaus-Dieter	341
7	DIE LINKE	Steinmetz, Bernd	236
7	SPD	Martens, Klaus-Dieter	461
7	SPD	Binde, Ursula	322
7	SPD	Hetzel, Robert	201
7	SPD	Krämer, Michael	130
7	SPD	Hetzel, Peter	121
7	FDP	Dr. Ungewickell, Ulrich	439
7	FDP	Schnepfel, Christel	355
7	FDP	Beneke, Doris	229
7	FDP	Pajewski, Jürgen	185
7	FDP	Hartmann, Björn	149

7	FDP	Meyer, Helen	99
7	FDP	Lange, Andrea	92
7	FDP	Pollnau, Ines	72
8	CDU	Genz, Thomas	786
8	CDU	Grothe, Otto	762
8	CDU	Seiler, Henry	574
8	CDU	Brune, Hans-Heinrich	421
8	CDU	Mühe, Christa	239
8	DIE LINKE	Linow, Ralf	562
8	DIE LINKE	Lemke, Reinhard	426
8	SPD	Odewald, Marcus	446
8	SPD	Hinz, Dietmar	253
8	SPD	Reps, Detlef	226
8	SPD	Neu, Hartmut	187
8	FDP	Wienecke, Gustav	205
8	FDP	Gadiel, Normen	185
8	FDP	Ackermann, Dirk	170
8	FDP	Brötzmann, Kerstin	145
8	FDP	Lagemann, Bernd	102
8	FDP	Geiss, Alexander	70
8	FDP	Reich, Harald	61
8	FDP	Storz, Harald Werner	44

FL= Freie Liste Altmarkkreis Salzwedel (Wählergruppe)

3. Wahleinspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes und jeder Wahlbewerber/innen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Salzwedel, den 29.09.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober (BGBl. I S. 2470), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S 372) geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454)

1. Antragsteller: Storengy
Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin
Aktenzeichen: L7013509
Vorhaben: Bau einer Blänke

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Hagenau
Flur/Flurstück: 2-82/3

2.
Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA). Das UVPG LSA sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer- ausbau i.S. § 120 Absatz 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S.208), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 07.10.2009

Ziche
Landrat

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Jeseritz am: 15.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Jeseritz nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Jeseritz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Jeseritz sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Jeseritz und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Jeseritz wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz wird die Gemeinde Jeseritz aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Jeseritz ist nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeinamenamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Jeseritz an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Jeseritz wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Jeseritz wird zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Jeseritz wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu

wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

Zur Erfüllung der im § 6 Abs. 5c aufgeführten Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 1.500 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in die Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Für den Ortsbürgermeister und den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Jeseritz in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

a) Hauptsatzung der Stadt Gardelegen

b) Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse

c) Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen

d) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen

e) Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Jeseritz nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Jeseritz wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

(1) Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer.

(2) Bis zum 31.12.2016 werden die in der Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Hebesätze der Grundsteuer B beibehalten. Zum 01.01.2017 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für die Grundsteuer B.

§ 13 Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabereise, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Jeseritz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Einzugemeindende Gemeinde

Jeseritz, den 15.06.2009
gez. Köhler
Unterschrift Siegel
Aufnehmende Stadt

Hansestadt Gardelegen, den 08.06.2009
gez. Fuchs
Unterschrift Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Jeseritz:
- Wasserverband Gardelegen
 - Unterhaltungsverband für öffentliche Gewässer „Obere Ohre“
 - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 - KSA
 - Pachtvertrag Sportplatz
 - Pachtvertrag Reisevereinigung der Briefftaubenzüchter e.V. Gardelegen
 - Pachtvertrag Angelverein
 - Pachtvertrag Reitverein
 - Arbeitsverträge für 4 Angestellte der Kita
 - Vereinbarungen mit 3 geringfügig Beschäftigten
 - E.ON AVACON
 - Wiesenpachtverträge
 - Pachtvertrag Sportplatz

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

- Dorfgemeinschaftshaus
- Kindertagesstätte
- Feuerwehrgerätehaus mit Garagen und Schulungsraum
- Wettkampfbahn der Feuerwehr
- Wohngebäude Krugbreite 7/8 mit 16 WE (760 qm) und 6 Garagen
- Wohngebäude Chausseestraße 16 mit 3 WE (289 qm) und 3 Garagen
- Friedhof mit Trauerhalle
- Sportplatz
- Spielplatz
- Gelände an der Bühne mit Angelteich, Rodelberg und Reitplatz
- Osterfeuerplatz

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2

- DSL-Anschluss
- Ländlicher Wegebau Wiesenweg
- Ländlicher Wegebau Kämeritzer Weg

Anlage 4 zu § 10 Abs. 1

Gemeinde Jeseritz	Geltungsdauer
Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz	5 Jahre
Hundsteuersatzung der Gemeinde Jeseritz	5 Jahre
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Jeseritz	5 Jahre
Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jeseritz	Bis 30.06.2010
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jeseritz	Bis 30.06.2010
Nutzungsordnung für die Räume des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Jeseritz	5 Jahre
Straßenreinigungssatzung	5 Jahre
Straßenreinigungssatzung	5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Jeseritz und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 14.08.2009 unter Az.: 72.2.3-1590.Südl.-A.220 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen vom 15.06.2009 wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 22.06.2009, eingegangen am 29.06.2009, stellte die Hansestadt Gardelegen den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Die Gemeinde Jeseritz hat mit Schreiben vom 19.06.2009, Posteingang 29.06.2009, ebenfalls einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages unter Beifügung von Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt. Mit Posteingang 21.07.2009 wurden die fehlenden Unterlagen nachgereicht.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Jeseritz und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Jeseritz hat am 07.06.2009 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden.

Von 235 Wahlberechtigten haben sich 114 Wähler beteiligt. Davon haben 72 Wähler gegen eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen und 41 Wähler dafür gestimmt. Die Mehrheit der teilnehmenden Wähler hat sich gegen eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Der Gemeinderat beschloss dennoch diese Eingemeindung durchzuführen. Gemeinsam mit der Hansestadt Gardelegen wurde ein Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Zunächst fasste der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde am 08.06.2009 den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Jeseritz über den Gebietsänderungsvertrag erfolgte mit der erforderlichen Mehrheit am 15.06.2009.

Die Bürgeranhörung in der Gemeinde Jeseritz erfolgte formell rechtmäßig.

Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen entspricht nach § 16 Abs. 1 GO LSA den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall will sich die Gemeinde Jeseritz zum 01.01.2010 in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden lassen. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen wird sich die Gemeinde Jeseritz auflösen und nach § 84 Abs. 5 GO LSA zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ausscheiden.

Durch die Eingemeindungen der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neuen-
dorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt erfüllt die Hansestadt Gar-
delegen seit 01.07.2009 die Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Jeseritz hat bisher keine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen.
Da die Gemeinden Potzehne, Roxförde und Wannefeld neben den Gemeinde Wiepke und
Zichtau ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Han-
sestadt Gardelegen geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt haben, grenzt
die Gemeinde Jeseritz zukünftig über die Gemeinden Potzehne und Wannefeld direkt an die
Einheitsgemeinde an. Demzufolge entsteht ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.

Für die Gemeinde Jeseritz ergab sich damit die Möglichkeit zur Eingemeindung in die Ein-
heitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Gemeinde Jeseritz hat diese Chance bis zum En-
de der freiwilligen Phase durch den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages genutzt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz dient dem Ziel zukunftsträchtige gemeindliche
Strukturen zu schaffen. Insbesondere wird damit die Hansestadt Gardelegen als Grundzen-
trum mit der Funktion eines Mittelzentrums gestärkt, was der Zielstellung der Raumordnung
und Landesplanung entspricht.

Die Eingemeindung erscheint gleichermaßen sinnvoll, weil die Bürger von Jeseritz zukünftig
keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz als bisher zurückzulegen haben. Der bisherige
Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit Grün-
dung der Verwaltungsgemeinschaft in der Hansestadt Gardelegen. Aufgrund dessen sowie
der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits Beziehungen zwischen
der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft.
Durch die Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz wird die Leistungs- und Verwaltungskraft
der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weiter gestärkt und gesichert. Da-
mit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem
Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entspro-
chen.

Eine gemeinsame Lösung für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark kam in der
freiwilligen Phase nicht zu Stande. Sie konnte als sogenannte Kragenverwaltungsgemein-
schaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindegliederungs-Grund-
satzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Da die
Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, erst recht nach dem Ausscheiden der
Gemeinden Algenstedt und Schenkenhorst zum 01.07.2009, keinen Bestand haben wird,
mussten Einzellösungen gefunden werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in
die Hansestadt Gardelegen stellt eine tragfähige Einzellösung dar. Die Mitgliedsgemeinden
Potzehne, Roxförde, Wannefeld, Wiepke und Zichtau haben ebenfalls zum 01.01.2010 Ge-
bietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen als Einzellösung
geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt.

Damit wird eine sinnvolle räumliche Struktur geschaffen.

Die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen
kann erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss in der
gesetzlichen Phase eine Lösung gefunden werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark wird durch das Ausscheiden der Gemeinde
Jeseritz kaum beeinträchtigt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft weiterhin ihren Aufgaben
gerecht werden kann. Einer Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Garde-
legen steht somit nichts im Wege.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsände-
rungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und
der örtlichen Zusammenhänge.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden
enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsän-
derung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft
treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch er-
hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis
Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise

1. In der Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages wird u. a. festgelegt, dass die
aufnehmende Stadt bestrebt ist Investitionen für einen DSL-Anschluss vorzunehmen. Die
Formulierung ist missverständlich und wird von der Genehmigungsbehörde so ausgelegt,
dass im gesamten ehemaligen Gemeindegebiet eine DSL-Anschlussversorgung geschaffen
werden soll.

2. Möglichst vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Ge-
meinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen ist eine Vermögensauseinandersetzungverein-
barung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen der Gemeinde Jeseritz als ausscheidende Ge-
meinde und den Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu schließen.

gez. Ziche
(Dienstsigel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Potzehne

am: 20.05.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Potzehne nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die
Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Potzehne sind nach §
17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.06.2009 der Eingemein-
dung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Potzehne sowie zur Regelung der hieraus ent-
stehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Potzehne und die aufneh-
mende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Potzehne wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardele-
gen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Potzehne wird die
Gemeinde Potzehne aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Nach der Eingemeindung der bisher selbständigen Gemeinde Potzehne werden Potzehne
und Parleib Ortsteile der Hansestadt Gardelegen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der
Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Ge-
meindenamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils,
darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwe-
del“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die
Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Potzehne an. Sie tritt insbesondere in die in
Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen,
denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffent-
lich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und
Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit
dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Garde-
legen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a
GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben
wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines be-
stimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Potzehne wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses
an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und ar-
beitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne
Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des
Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Potzehne auf die Dauer
des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen ange-
rechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Potzehne haben die gleichen Rechte und
Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der ein-
gemeindeten Gemeinde Potzehne stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen
im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO
LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Potzehne und die künftigen Ortsteile Potzeh-
ne und Parleib werden zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Potzehne wird ein Ort-
schaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Potzehne besteht für den Rest der Wahl-
periode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten
Gemeinde Potzehne ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest
seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates
nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige
Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches
Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage
des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen
Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufge-
nommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen
der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.

Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
Zur Erfüllung der im § 6 Abs. 5c aufgeführten Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 1000,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Für den Ortsbürgermeister und den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Potzehne gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Potzehne in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Potzehne nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Potzehne wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabereise, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Potzehne besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindefeuerleiter der eingemeindeten Gemeinde Potzehne wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Potzehne, den 20.05.2009	Kapahnke Unterschrift	Siegel
Aufnehmende Stadt		

Hansestadt Gardelegen, den 08.06.2009	Fuchs Unterschrift	Siegel
---------------------------------------	-----------------------	--------

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Potzehne : - E.ON AVACON
- Wasserverband Gardelegen
 - Wartungsvertrag Straßenlicht
 - Wartungsvertrag Sirenen
 - Wartungsvertrag Heizung – Wohnungen
 - Pachtverträge (u.a. Landwirtschaft, Gebäude/Garagen, Kirche Parleib, Kirche Sport)
 - Mietverträge (u.a. Volksbank, Wohnungen, Gaststätte)
 - Nutzungsvertrag Sportverein Grün/Weiß
 - Fischereipachtverträge
 - Vereinbarung Grundschule Solpke
 - Vereinbarung Kita Jeseritz, Zobbenitz, Bülstringen, Mieste, Tagesmutter Jerchel
 - Vertrag mit einer Bürokraft

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

- Potzehne
- Dorfgemeinschaftshaus mit Gemeindebüro
 - Feuerwehrgerätehaus
 - Friedhof mit Trauerhalle
 - Kriegerdenkmal
 - Sportplatz
 - Spielplatz
- Parleib
- Friedhof mit Trauerhalle
 - Altes Feuerwehrgerätehaus

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2

-

Anlage 4 zu § 10 Abs. 1

Potzehne	Geltungsdauer
Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.04.1998	
einschließlich 1. und 2. Änderung (Wiederkehrende Beiträge)	5 Jahre
Baumschutzsatzung vom 22.06.1995	5 Jahre
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 11.04.2002	5 Jahre
Sondernutzungsgebührensatzung vom 11.04.2002	5 Jahre
Vergnügungssteuersatzung vom 13.03.2002	2 Jahre
Hundsteuersatzung vom 16.02.1995	5 Jahre
Friedhofssatzung vom 24.08.1999	5 Jahre
Straßenreinigungssatzung vom 16.02.1995	5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Potzehne und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 14.08.2009 unter Az.: 72.2.3-1590.Südl.-A.410 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Potzehne zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen vom 22.06.2009 wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 22.06.2009, eingegangen am 29.06.2009, stellte die Hansestadt Gardelegen den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Die Gemeinde Potzehne hat mit Schreiben vom 19.06.2009, Posteingang 29.06.2009, ebenfalls einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages unter Beifügung aller Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Potzehne und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Potzehne hat am 26.04.2009 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden.

Von 235 Wahlberechtigten haben sich 75 Wähler beteiligt. Davon haben 39 Wähler gegen eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen und 36 Wähler dafür gestimmt. Die Mehrheit der teilnehmenden Wähler hat sich gegen eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Der Gemeinderat beschloss dennoch diese Eingemeindung durchzuführen. Gemeinsam mit der Hansestadt Gardelegen wurde ein Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Zunächst fasste der Gemeinderat der Gemeinde Potzehne am 20.05.2009 den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde über den Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 08.06.2009 mit der erforderlichen Mehrheit.

Die Bürgeranhörung in der Gemeinde Potzehne erfolgte formell rechtmäßig.

Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen entspricht nach § 16 Abs. 1 GO LSA den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall will sich die Gemeinde Potzehne zum 01.01.2010 in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden lassen. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen wird sich die Gemeinde Potzehne auflösen und nach § 84 Abs. 5 GO LSA zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ausscheiden.

Durch die Eingemeindungen der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neundorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt erfüllt die Hansestadt Gardelegen seit 01.07.2009 die Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Potzehne hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen. Da die Gemeinden Jeseritz, Roxförde und Wannefeld neben Wiepke und Zichtau ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt haben, grenzt die Gemeinde

Potzehne zukünftig auch über die Gemeinde Wannefeld direkt an die Einheitsgemeinde an. Demzufolge entsteht ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.

Für die Gemeinde Potzehne ergab sich damit die Möglichkeit zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Gemeinde Potzehne hat diese Chance bis zum Ende der freiwilligen Phase durch den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages genutzt. Die Eingemeindung der Gemeinde Potzehne dient dem Ziel zukunftsträchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Insbesondere wird damit die Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit der Funktion eines Mittelzentrums gestärkt, was der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Eingemeindung erscheint gleichermaßen sinnvoll, weil die Bürger von Potzehne zukünftig keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz als bisher zurückzulegen haben. Der bisherige Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft in der Hansestadt Gardelegen. Aufgrund dessen sowie der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Potzehne wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weiter gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Eine gemeinsame Lösung für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark kam in der freiwilligen Phase nicht zu Stande. Sie konnte als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Da die Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, erst recht nach dem Ausscheiden der Gemeinden Algenstedt und Schenkenhorst zum 01.07.2009, keinen Bestand haben wird, mussten Einzellösungen gefunden werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen stellt eine tragfähige Einzellösung dar.

Die Mitgliedsgemeinden Jeseritz, Roxförde, Wannefeld, Wiepke und Zichtau haben ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen als Einzellösung geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt.

Damit wird eine sinnvolle räumliche Struktur geschaffen.

Die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen kann erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss in der gesetzlichen Phase eine Lösung gefunden werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark wird durch das Ausscheiden der Gemeinde Potzehne kaum beeinträchtigt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft weiterhin ihren Aufgaben gerecht werden kann. Einer Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen steht somit nichts im Wege.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise

1. In § 6 Abs. 6 des Gebietsänderungsvertrages wird bestimmt, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 4 zu § 6 in die Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufzunehmen sind. Die Bestimmung des Absatzes 5 des § 6 des Gebietsänderungsvertrages zur Übertragung von Angelegenheiten auf den Ortschaftsrat muss jedoch ebenso in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufgenommen werden. In den wesentlich identischen Gebietsänderungsverträgen der sich ebenfalls zu 01.01.2010 einzugemeinenden Gemeinden wurde der Absatz 5 berücksichtigt. Von daher wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt und § 6 Abs. 6 auch die Regelung in Absatz 5 beinhaltet.

2. Möglichst vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen ist eine Vermögensauseinandersetzungvereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen der Gemeinde Potzehne als ausscheidende Gemeinde und den Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu schließen.

gez. Ziche
(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Roxförde am: 12.05.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Roxförde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Roxförde sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Roxförde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Roxförde und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Roxförde wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Roxförde wird die Gemeinde Roxförde aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbständige Gemeinde Roxförde ist nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeinamenamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Roxförde an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Roxförde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Roxförde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Roxförde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Roxförde stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Roxförde wird zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Röxförde wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Roxförde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Roxförde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.

Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

Zur Erfüllung der im § 6 Abs. 5c aufgeführten Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 1.200,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden in die Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Für den Ortsbürgermeister und den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Roxförde gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Roxförde in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

a) Hauptsatzung der Stadt Gardelegen

b) Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse

c) Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen

d) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen

e) Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Roxförde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Roxförde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabenreste, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Roxförde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Roxförde wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Roxförde, den 12.05.2009 gez. Grunack
Unterschrift Siegel

Aufnehmende Stadt

Hansestadt Gardelegen, den 08.06.2009 gez. Fuchs
Unterschrift Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Roxförde: - E.ON AVACON
- Wasserverband Gardelegen
- Unterhaltungsverband „Milde Biese“
- Unterhaltungsverband „Obere Ohre“
- Bodenordnungsverfahren Roxförde
- Vereinbarung mit einer geringfügig Beschäftigten über die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses
- Vereinbarung Klärteiche
- Mietvertrag Jugendklub
- Rechtsstreit Altmärkische Putenmastgesellschaft mbH & Co. KG gegen Gemeinde Roxförde

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

- Dorfgemeinschaftshaus
- Spielplatz
- Feuerwehrgerätehaus und Altes Spritzenhaus
- Sportplatz
- Friedhof mit Trauerhalle
- Kriegerdenkmal
- Jugendklub

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2

- Gehweg von Nr. 1 und 2 bis Ortseingang
- Betonspurbahn Kutschweg (Bodenordnung)
- Rückbau Bad
- Rückbau Klärteiche

Anlage 4 zu § 10 Abs. 1

Roxförde	Geltungsdauer
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Roxförde vom 14.11.2000	5 Jahre
Hundsteuersatzung vom 01.01.2002	5 Jahre
Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 01.01.2002	5 Jahre
Friedhofsordnung und Gebührensatzung vom 09.10.2001	5 Jahre
Satzung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Roxförde	5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Roxförde und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 14.08.2009 unter Az.: 72.2.3-1590.Südl.-A.445 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen vom 08.06.2009 wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 22.06.2009, eingegangen am 29.06.2009, stellte die Hansestadt Gardelegen den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Die Gemeinde Roxförde hat mit Schreiben vom 19.06.2009, Posteingang 29.06.2009, ebenfalls einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages unter Beifügung von Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt. Mit Posteingang 21.07.2009 wurden die fehlenden Unterlagen nachgereicht.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Roxförde und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Roxförde hat am 26.04.2009 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden.

Von 203 Wahlberechtigten haben sich 79 Wähler beteiligt. Davon haben 55 Wähler für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen und 24 Wähler dagegen gestimmt. Die Mehrheit der teilnehmenden Wähler hat sich für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Der Gemeinderat beschloss die Eingemeindung durchzuführen. Gemeinsam mit der Hansestadt Gardelegen wurde ein Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Zunächst fasste der Gemeinderat der Gemeinde Roxförde am 12.05.2009 den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde über den Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 08.06.2009 mit der erforderlichen Mehrheit.

Die Bürgeranhörung in der Gemeinde Roxförde erfolgte formell rechtmäßig.

Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen entspricht nach § 16 Abs. 1 GO LSA den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall will sich die Gemeinde Roxförde zum 01.01.2010 in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden lassen. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen wird sich die Gemeinde Roxförde auflösen und nach § 84 Abs. 5 GO LSA zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ausscheiden.

Durch die Eingemeindungen der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neuen-dorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt erfüllt die Hansestadt Gardelegen seit 01.07.2009 die Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Roxförde hat bisher keine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen. Da die Gemeinden Jeseritz, Potzehne und Wannefeld neben den Gemeinden Wiepke und Zichtau ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die

Hansestadt Gardelegen geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt haben, grenzt die Gemeinde Roxförde zukünftig über die Gemeinden Wannefeld und Potzehne direkt an die Einheitsgemeinde an. Demzufolge entsteht ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.

Für die Gemeinde Roxförde ergab sich damit die Möglichkeit zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Gemeinde Roxförde hat diese Chance bis zum Ende der freiwilligen Phase durch den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages genutzt. Die Eingemeindung der Gemeinde Roxförde dient dem Ziel zukunftsfruchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Insbesondere wird damit die Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit der Funktion eines Mittelzentrums gestärkt, was der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Eingemeindung erscheint gleichermaßen sinnvoll, weil die Bürger von Roxförde zukünftig keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz als bisher zurückzulegen haben. Der bisherige Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft in der Hansestadt Gardelegen. Aufgrund dessen sowie der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Roxförde wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weiter gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Eine gemeinsame Lösung für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark kam in der freiwilligen Phase nicht zu Stande. Sie konnte als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Da die Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, erst recht nach dem Ausscheiden der Gemeinden Algenstedt und Schenkenhorst zum 01.07.2009, keinen Bestand haben wird, mussten Einzellösungen gefunden werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen stellt eine tragfähige Einzellösung dar.

Die Mitgliedsgemeinden Jeseritz, Potzehne, Wannefeld, Wiepke und Zichtau haben ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen als Einzellösungen geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt.

Damit wird eine sinnvolle räumliche Struktur geschaffen.

Die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen kann erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss in der gesetzlichen Phase eine Lösung gefunden werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark wird durch das Ausscheiden der Gemeinde Roxförde kaum beeinträchtigt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft weiterhin ihren Aufgaben gerecht werden kann. Einer Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen steht somit nichts im Wege.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise

1. In § 6 Abs. 6 des Gebietsänderungsvertrages wird bestimmt, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 4 zu § 6 in die Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufzunehmen sind. Die Bestimmung des Absatzes 5 des § 6 des Gebietsänderungsvertrages zur Übertragung von Angelegenheiten auf den Ortschaftsrat muss jedoch ebenso in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufgenommen werden. In den wesentlich identischen Gebietsänderungsverträgen der sich ebenfalls zu 01.01.2010 einzugemeinenden Gemeinden wurde der Absatz 5 berücksichtigt. Von daher wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt und § 6 Abs. 6 auch die Regelung in Absatz 5 beinhaltet.

2. Möglichst vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen ist eine Vermögensauseinandersetzungvereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen der Gemeinde Roxförde als ausscheidende Gemeinde und den Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu schließen.

gez. Ziche
(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Wannefeld

am: 06.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Wannefeld nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Wannefeld sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Wannefeld sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wannefeld und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Wannefeld wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld wird die Gemeinde Wannefeld aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Nach der Eingemeindung der bisher selbständigen Gemeinde Wannefeld werden Wannefeld und Polvitz Ortsteile der Hansestadt Gardelegen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Wannefeld an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeinende Gemeinde Wannefeld wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wannefeld auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Wannefeld haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Wannefeld stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Wannefeld und die künftigen Ortsteile Wannefeld und Polvitz werden zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Wannefeld wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister eingeführt.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Wannefeld besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Wannefeld ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.

- Neubohrung 2 Feuerlöschbrunnen
- Friedhof – Parkplatzgestaltung
- Parkplätze entlang der Dorfstraße (Bau von Parknischen)

Anlage 4 zu § 10 Abs. 1

Wannefeld	Geltungsdauer
Hundsteuersatzung der Gemeinde Wannefeld vom 20.03.1997 einschließlich 1. Änderung vom 13.12.2001	5 Jahre
Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld vom 13.12.2007 einschließlich 1. Ordnung zur Änderung vom 11.12.2008	5 Jahre
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wannefeld vom 25.06.1998	5 Jahre

Gegenüber der Hansestadt Gardelegen und der Gemeinde Wannefeld wurde mit Bescheid vom 14.08.2009 unter Az.: 72.2.3-1590.Südl.-A.550 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen vom 08.06.2009 wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 22.06.2009, eingegangen am 29.06.2009, stellte die Hansestadt Gardelegen den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Die Gemeinde Wannefeld hat mit Schreiben vom 19.06.2009, Posteingang 29.06.2009, ebenfalls einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages unter Beifügung von Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt. Mit Posteingang 21.07.2009 wurden die fehlenden Unterlagen nachgereicht.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannefeld und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Wannefeld hat am 26.04.2009 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden.

Von 247 Wahlberechtigten haben sich 55 Wähler beteiligt. Davon haben 35 Wähler für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen und 20 Wähler dagegen gestimmt. Die Mehrheit der teilnehmenden Wähler hat sich für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Der Gemeinderat beschloss diese Eingemeindung durchzuführen. Gemeinsam mit der Hansestadt Gardelegen wurde ein Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Zunächst fasste der Gemeinderat der Gemeinde Wannefeld am 06.06.2009 den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde erfolgte am 08.06.2009 mit der erforderlichen Mehrheit.

Die Bürgeranhörung in der Gemeinde Wannefeld erfolgte formell rechtmäßig.

Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen entspricht nach § 16 Abs. 1 GO LSA den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall will sich die Gemeinde Wannefeld zum 01.01.2010 in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden lassen. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen wird sich die Gemeinde Wannefeld auflösen und nach § 84 Abs. 5 GO LSA zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ausscheiden.

Durch die Eingemeindungen der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neuen-dorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt erfüllt die Hansestadt Gardelegen seit 01.07.2009 die Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Wannefeld grenzt direkt an die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen an.

Damit entsteht ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.

Für die Gemeinde Wannefeld ergab sich problemlos die Möglichkeit zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Gemeinde Wannefeld hat diese Chance bis zum Ende der freiwilligen Phase durch den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages genutzt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld dient dem Ziel zukunftsträchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Insbesondere wird damit die Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit der Funktion eines Mittelzentrums gestärkt, was der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Eingemeindung erscheint gleichermaßen sinnvoll, weil die Bürger von Wannefeld zukünftig keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz als bisher zurückzulegen haben. Der bisherige Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft in der Hansestadt Gardelegen. Aufgrund dessen sowie der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weiter gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG wird entsprochen.

Eine gemeinsame Lösung für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark kam in der freiwilligen Phase nicht zu Stande. Sie konnte als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Da die Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, erst recht nach dem Ausscheiden der Gemeinden Algenstedt und Schenkenhorst zum 01.07.2009, keinen Bestand haben wird, mussten Einzellösungen gefunden werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen stellt eine tragfähige Einzellösung dar. Die Mitgliedsgemeinden Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wiepke und Zichtau haben ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen als Einzellösung geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt.

Damit wird eine sinnvolle räumliche Struktur geschaffen.

Die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen kann erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss in der gesetzlichen Phase eine Lösung gefunden werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark wird durch das Ausscheiden der Gemeinde Wannefeld kaum beeinträchtigt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft weiterhin ihren Aufgaben gerecht werden kann. Einer Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen steht somit nichts im Wege.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweis

Möglichst vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen ist eine Vermögensauseinandersetzungvereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen der Gemeinde Wannefeld als ausscheidende Gemeinde und den Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu schließen.

gez. Ziche
(Dienststempel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Wiepke

am: 28.05.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Wiepke nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Wiepke sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Wiepke sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wiepke und die aufnehmenden

de Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Wiepke wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Wiepke wird die Gemeinde Wiepke aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Wiepke ist nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeinamenamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Wiepke an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Wiepke wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wiepke auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Wiepke haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Wiepke stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Wiepke wird zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Wiepke wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Wiepke besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Wiepke ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

Zur Erfüllung der im § 6 Abs. 5c aufgeführten Aufgaben wird der Ortschaft für das erste

Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 1.500,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Für den Ortsbürgermeister und den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zuregeln.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wiepke gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Wiepke in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Wiepke nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Wiepke wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabereise, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die

Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Wiepke besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Wiepke wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Einzugemeindende Gemeinde

Wiepke, den 28.05.2009
Aufnehmende Stadt

gez. Arp
Unterschrift

Siegel

Hansestadt Gardelegen, den 08.06.2009

gez. Fuchs
Unterschrift

Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Wiepke :
- E.ON AVACON
 - Wasserverband
 - Unterhaltungsverband „Milde Biese“
 - Vertrag zur Durchführung des Straßenwinterdienstes 2008/2009
 - Vereinbarung zur Grünlandpflege in Wiepke für 5 Monate

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

- Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenanlagen
- Feuerwehrgerätehaus mit Gemeindebüro
- Altes Spritzenhaus
- Altes Gerätehaus
- Transformatorenhaus (als Brut- und Schlafplatz für Vögel und Fledermäuse)
- Kriegerdenkmal
- Trauerhalle

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2

- Dorfgemeinschaftshaus: Fassade isolieren und verfugen, Trittstein erneuern
- Altes Gerätehaus: Dach und Tor erneuern
- Trauerhalle: Farbanstrich Tor, Neubau Vorbau
- Trauerhalle: Beschallungsanlage

Anlage 4 zu § 10 Abs. 1

Wiepke	Geltungsdauer
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wiepke (vom 22.01.2008)	5 Jahre
Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiepke (vom 07.11.2001)	5 Jahre
Beschluss über die Nutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus und Trauerhalle	5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Wiepke und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 14.08.2009 unter Az.: 72.2.3-1590.Südl.-A.G570 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen vom 08.06.2009 wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 22.06.2009, eingegangen am 29.06.2009, stellte die Hansestadt Gardelegen den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Die Gemeinde Wiepke hat mit Schreiben vom 19.06.2009, Posteingang 29.06.2009, ebenfalls einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages unter Beifügung von Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt. Mit Posteingang 21.07.2009 wurden die fehlenden Unterlagen nachgereicht.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiepke und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Wiepke hat am 16.11.2008 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden.

Von 186 Wahlberechtigten haben sich 74 Wähler beteiligt. Davon haben 55 Wähler für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen und 18 Wähler dagegen gestimmt. Die Mehrheit der teilnehmenden Wähler hat sich für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Gemeinsam mit der Hansestadt Gardelegen wurde ein Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Zunächst fasste der Gemeinderat der Gemeinde Wiepke am 28.05.2009 den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde über den Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 08.06.2009 mit der erforderlichen Mehrheit.

Die Bürgeranhörung in der Gemeinde Wiepke erfolgte formell rechtmäßig.

Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen entspricht nach § 16 Abs. 1 GO LSA den Gründen des öffentlichen Wohls. Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall will sich die Gemeinde Wiepke zum 01.01.2010 in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden lassen. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen wird sich die Gemeinde Wiepke auflösen und nach § 84 Abs. 5 GO LSA zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ausscheiden.

Durch die Eingemeindungen der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neuen-dorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt erfüllt die Hansestadt Gardelegen seit 01.07.2009 die Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Wiepke hat durch die bereits stattgefundenen Eingemeindungen der Gemeinden Algenstedt und Schenkenhorst eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen. Da die Gemeinden Zichtau ebenfalls zum 01.01.2010 einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt haben, grenzt die Gemeinde Wiepke zukünftig auch über die Gemeinde Zichtau direkt an die Einheitsgemeinde an. Demzufolge entsteht ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.

Für die Gemeinde Wiepke ergab sich damit die Möglichkeit zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Gemeinde Wiepke hat diese Chance bis zum Ende der freiwilligen Phase durch den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages genutzt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Wiepke dient dem Ziel zukunftsträchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Insbesondere wird damit die Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit der Funktion eines Mittelzentrums gestärkt, was der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Eingemeindung erscheint gleichermaßen sinnvoll, weil die Bürger von Wiepke zukünftig keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz als bisher zurückzulegen haben. Der bisherige Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft in der Hansestadt Gardelegen. Aufgrund dessen sowie der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Wiepke wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weiter gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Eine gemeinsame Lösung für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark kam in der freiwilligen Phase nicht zu Stande. Sie konnte als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Da die Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, erst recht nach dem Ausscheiden der Gemeinden Algenstedt und Schenkenhorst zum 01.07.2009, keinen Bestand haben wird, mussten Einzellösungen gefunden werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen stellt eine tragfähige Einzellösung dar. Die Mitgliedsgemeinden

Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld und Zichtau haben zum 01.01.2010 ebenfalls Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen als Einzellösung beschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt.

Damit wird eine sinnvolle räumliche Struktur geschaffen.

Die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen kann erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss in der gesetzlichen Phase eine Lösung gefunden werden.

Die Mitgliedsgemeinden Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld und Zichtau haben ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen als Einzellösung geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt.

Die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen kann erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss in der gesetzlichen Phase eine Lösung gefunden werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark wird durch das Ausscheiden der Gemeinde Wiepke kaum beeinträchtigt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft weiterhin ihren Aufgaben gerecht werden kann. Einer Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen steht somit nichts im Wege.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweis

Möglichst vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen ist eine Vermögensauseinandersetzungvereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen der Gemeinde Wiepke als ausscheidende Gemeinde und den Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu schließen.

gez. Ziche
(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Zichtau am: 22.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Zichtau nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Zichtau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Zichtau sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Zichtau und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Zichtau wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Zichtau wird die Gemeinde Zichtau aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Zichtau ist nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Der Ortsteil darf, soweit er bisher dazu berechtigt war, das bisherige Wappen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen

die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Zichtau an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Zichtau wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Zichtau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Zichtau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Zichtau stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Zichtau wird zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Zichtau wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Zichtau besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Zichtau ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

Zur Erfüllung der im § 6 Abs. 5c aufgeführten Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 1.500,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beein-

trächtig wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Für den Ortsbürgermeister und den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Zichtau gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Zichtau in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Zichtau nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Zichtau wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabereste, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Zichtau besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Zichtau wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis

Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde	gez. Läsecke	
Zichtau, den 22.06.2009	Unterschrift	Siegel
Aufnehmende Stadt	gez. Fuchs	
Hansestadt Gardelegen, den 08.06.2009	Unterschrift	Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Zichtau:

- Wasserverband Gardelegen
- Unterhaltungsverband Milde/Biese
- Unterhaltungsverband Obere Ohre
- Städte- und Gemeindebund
- Konzessionsvertrag E.ON AVACON
- Tourismusverein
- Pachtverträge
- Mietverträge gemeindeeigener Wohnblock
- Mietvertrag Hirtenhaus/Heimatstube
- Vereinbarung Betreuung Heimatstube
- Nutzungsvereinbarung Funkmeldeempfänger (Pieper, Sirene) mit Landkreis
- Wartungsvertrag Sirene
- ABS-Anteilseigentum (Beetzendorf)

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

- Dorfgemeinschaftshaus mit Feuerwehrgerätehaus
- Waldbad mit Waldbadcafe
- Friedhof
- Hirtenhaus mit Heimatstube
- Altes Spritzenhaus
- Neubau Wohnblock 52a/52b
- Sport- und Spielplatz
- Jugendklubcontainer
- Wassertretstelle
- Parkplatz Waldbad
- Pferdeteich
- Osterfeuerplatz auf dem Krügerberg
- Gedenkstein 2. Weltkrieg

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2

- 1. und 2. Bauabschnitt der L19 incl. Anbindung der alten Dorfstraße an die L19 sowie die Gestaltung der Nebenanlagen am Glascontainerplatz und am Ortseingang von Gardelegen kommend (Bereich Grundstück Fam. Lübke, Fam. Bombach)
- Straßenausbau „Grüner Weg“
- Erneuerung Fußweg am Ferienpark/Hirtenhaus
- Sanierung/Erneuerung der Umrandung am Waldbad
- Farbliche Sanierung der Beckenwände des Waldbades
- Ländlicher Wegebau der Zuwegung vom Friedhof bis zur Wassertretstelle
- Ländlicher Wegebau vom „Schäferberg“ bis zur „Nachtweide“
- Erneuerung/Sanierung Zaun Friedhof
- Komplettierung der Wassertretstelle
- Erstellung/Erneuerung von Wanderweg-Hinweisschildern
- Anschaffung von Sand- und Streukisten

Anlage 4 zu § 10 Abs. 1

Gemeinde Zichtau	Geltungsdauer
Friedhofsordnung und Gebührensatzung	5 Jahre
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zichtau	5 Jahre
Satzung der Gemeinde Zichtau über die Benutzung des Versammlungsraumes im Dorfgemeinschaftshaus Zichtau	5 Jahre
Hundsteuersatzung der Gemeinde Zichtau	5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Zichtau und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 14.08.2009 unter Az.: 72.2.3-1590.Südl.-A.590 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen vom 22.06.2009 wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 22.06.2009, eingegangen am 29.06.2009, stellte die Hansestadt Gar-

delegen den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Die Gemeinde Zichtau hat mit Schreiben vom 19.06.2009, Posteingang 29.06.2009, ebenfalls einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages unter Beifügung von Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt. Mit Posteingang 21.07.2009 wurden die fehlenden Unterlagen nachgereicht.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zichtau und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Zichtau hat am 08.03.2009 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden.

Von 242 Wahlberechtigten haben sich 87 Wähler beteiligt. Davon haben 71 Wähler für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen und 15 Wähler dagegen gestimmt. Die Mehrheit der teilnehmenden Wähler hat sich für eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Der Gemeinderat beschloss diese Eingemeindung durchzuführen. Gemeinsam mit der Hansestadt Gardelegen wurde ein Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Zunächst fasste der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde am 08.06.2009 den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag des Gemeinderates der Gemeinde Zichtau erfolgte am 22.06.2009 mit der erforderlichen Mehrheit.

Die Bürgeranhörung in der Gemeinde Zichtau erfolgte formell rechtmäßig.

Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen entspricht nach § 16 Abs. 1 GO LSA den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall will sich die Gemeinde Zichtau zum 01.01.2010 in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden lassen. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen wird sich die Gemeinde Zichtau auflösen und nach § 84 Abs. 5 GO LSA zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ausscheiden.

Durch die Eingemeindungen der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neudorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt erfüllt die Hansestadt Gardelegen seit 01.07.2009 die Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Zichtau hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen und grenzt direkt an die Einheitsgemeinde an. Damit ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben.

Für die Gemeinde Zichtau ergab sich problemlos die Möglichkeit zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Gemeinde Zichtau hat diese Chance bis zum Ende der freiwilligen Phase durch den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages genutzt. Die Eingemeindung der Gemeinde Zichtau dient dem Ziel zukunftssträchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Insbesondere wird damit die Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit der Funktion eines Mittelzentrums gestärkt, was der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Eingemeindung erscheint gleichermaßen sinnvoll, weil die Bürger von Zichtau zukünftig keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz als bisher zurückzulegen haben. Der bisherige Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft in der Hansestadt Gardelegen. Aufgrund dessen sowie der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Zichtau wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weiter gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Eine gemeinsame Lösung für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark kam in der freiwilligen Phase nicht zu Stande. Sie konnte als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Da die Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, erst recht nach dem Ausscheiden der Gemeinden Algenstedt und Schenkenhorst zum 01.07.2009, keinen Bestand haben wird, mussten Einzellösungen gefunden werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen stellt eine tragfähige Einzellösung dar. Die Mitgliedsgemeinden Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld und Wiepke haben ebenfalls zum 01.01.2010 Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen als Einzellösung geschlossen und die entsprechende Genehmigung beantragt.

Damit wird eine sinnvolle räumliche Struktur geschaffen.

Die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen

kann erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss in der gesetzlichen Phase eine Lösung gefunden werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark wird durch das Ausscheiden der Gemeinde Zichtau kaum beeinträchtigt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft weiterhin ihren Aufgaben gerecht werden kann. Einer Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen steht somit nichts im Wege.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweis

Möglichst vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen ist eine Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen der Gemeinde Zichtau als ausscheidende Gemeinde und den Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu schließen.

gez. Ziche
(Dienststempel)

Eigenbetrieb

Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2008 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EIGBG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 die Richtigkeit der Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR in Bremen geprüften Jahresabschlusses 2008 einschließlich des Lageberichtes 2008 sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß Kreistagsbeschluss ist der Jahresgewinn in Höhe von 40.725,97 Euro an den Haushalt des Altmarkkreises Salzwedel abzuführen.

Laut dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss 2008 „..... unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel stellt in seinem Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2008 fest, dass nach pflichtgemäßer am 11.06.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschluss 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR die Buchführung und der Jahresabschluss des IGZ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der geprüfte Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vor und kann **7 Tage** lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe im **IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 208, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel**, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Baumann
Betriebsleiter

Landkreis Stendal

Kreiswahlausschuss Wahlkreis 67 - Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

über das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises 67 – Altmark – anlässlich der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 67 – Altmark – hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2009 das nachfolgende Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	182.677
Wähler	112.980

Davon mit Wahlschein	12.689	
Ungültige Erststimmen	2.552	
Gültige Erststimmen	110.428	
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:		
Mühlstein, Marko	22.070	
Kunert, Katrin	36.910	
Jordan, Dr. Hans-Heinrich	34.501	
Hauptstein, Gabriele	6.558	
Stapel, Eduard	3.725	
Knape, Andy	2.461	
Siegmund, Andreas	3.672	
Bresch, Harald	257	
Dettmer, Wiltrud	274	
Ungültige Zweitstimmen		2.742
Gültige Zweitstimmen	110.238	
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:		
SPD	19.516	
DIE LINKE	37.034	
CDU	33.330	
FDP	9.725	
GRÜNE	5.212	
NPD	2.318	
MLPD	232	
DVU	449	
PIRATEN	2.422	

Als gewählter Bewerber wurde Frau Katrin Kunert festgestellt.

Stendal, den 06.10.2009

Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

Hiermit weist die Hansestadt Gardelegen als Verbandsmitglied des Wasserverbandes Gardelegen die Einwohner ihrer Stadt darauf hin, dass die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel im Amtsblatt Nr. 9 des Altmarkkreises Salzwedel vom 16. September 2009 veröffentlicht hat.

Fuchs

Hansestadt Gardelegen

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung (GO-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG-LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 05.10.2009 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Umfang der Benutzung und Kostenpflicht

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 BrSchG LSA ergeben, sind kostenfrei. Ebenfalls ist der unmittelbare Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichten aufgegeben wird, wenn einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.
- (3) Als gebührenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:
 - a) Hilfeleistungen innerhalb des Stadtgebietes, die nicht unter Abs. 1 fallen (hier § 22 Abs. 1 Satz 2 BrSchG).
 - b) Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb eines Bereiches, der 15 km jenseits der Luftlinie endet.
 - c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die außerhalb des Stadtgebietes und weiter als 15 km von der Stadtgrenze entfernt sind (§ 2 Abs. 3 BrSchG).
 - d) zeitweilige Überlassung von Geräten und/oder Technik oder von Räumlichkeiten der

Freiwillige Feuerwehr

e) Hilfeleistung durch Gestellung von Sicherheitswachen

(4) Benutzer dieser Einrichtung ist derjenige, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt oder derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (BrSchG § 22 Abs. 4). An seine Stelle tritt der Besteller, wenn er ohne Auftrag des Benutzers tätig wird und keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt. Das gilt auch für eine vorsätzlich missbräuchliche Alarmierung.

§ 2

Höhe der Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem dieser Satzung beiliegendem Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung der Auslagen gilt § 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. a, b, d und f dieser Satzung verbrauchte Materialien, Auslagen sind.
- (3) Für Amtshandlungen werden gem. der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen Verwaltungskosten entsprechend dem mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwand berechnet.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- (1) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge und/oder die Geräte der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung der Kameraden zum Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal, von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen werden gesondert berechnet.
- (2) Abgerechnet wird nach den Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
- (3) Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe von der 35. Minute an als ganze Stunde. Angefangene Kilometer werden voll gezählt.
- (4) Tagessätze werden nur für volle Tage (24 Stunden) berechnet. Ergeben sich jedoch aus der Anwendung des Tagessatzes niedrigere Kosten als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.
- (5) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits alarmiert wurden oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Kosten zu entrichten, die sich von der Zeit der Alarmierung bis zur Rückkehr und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeben.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 4. Wer indessen die Freiwillige Feuerwehr grundlos oder missbräuchlich alarmiert, haftet als Kostenschuldner für die von ihr erbrachten Leistungen.
- (2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (3) Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr kann, soweit keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, von einer bisherigen Sicherheitsleistung durch den Kostenschuldner abhängig gemacht werden.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Kosten werden zum Zeitpunkt der Beendigung der Inanspruchnahme fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der dem Kostenschuldner zugestellt wird.
- (2) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Kostenbefreiung

- (1) Der Auftraggeber hat die Kosten nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, die er nicht zu vertreten hat.
- (2) Für die Benutzung der Räume des Feuerwehrgerätehauses der Schwerpunktfeuerwehr sind die Angehörigen derselben von der Kostenpflicht befreit, wenn der Anlass sie höchstpersönlich betrifft, insbesondere bei:
 1. runden Geburtstagen ab dem 40. Lebensjahr
 2. Eheschließungen
 3. Silberhochzeit, Goldener Hochzeit usw.
 4. Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe der Kinder

§ 7

Stundung und Erlass

- (1) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Kostenschuldners können die Kosten aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Das trifft auch auf Fälle zu, in denen die Erhebung von Kosten für den Kostenschuldner eine besondere Härte darstellt.
- (2) Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen zu stellen.

§ 8

Schadensersatzleistung

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch die Kostenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.
- (2) Für den Verlust der überlassenen Geräte haben die Kostenschuldner Ersatz zu leisten.

§ 9

Rechtsbehelf

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Gebührenbescheid der Hansestadt Gar-

delegen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgeschoben. Der Widerspruch hat gem. § 80 (2) VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung (Beschluss-Nr. 334/26/01) vom 13.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Gardelegen, den 06.10.2009

Konrad Fuchs

Anlage zur Feuerwehr- Kosten- und Gebührensatzung der Stadt Gardelegen Kosten- und Gebührentarife für die Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen

Ziffer	Kosten und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz in Euro/h
1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1	Grundbetrag/Grundgebühr	je Kam. 20
1.2	Zusatzbetrag/Zusatz-gebühr	tatsächlicher Verdienstausschlag Euro/h
1.3	Einsatz mehr als 3 Stunden je Einsatzkraft	5 je h zusätzlich
1.4	Verpflegungskosten	
1.4.1	je Einsatzkraft über 3 bis 5 Stunden	5
1.4.2		je weitere angefangene 3 Stunden über 1.4.1 hinaus
1.5	Brandsicherheitswache	je Kam. 20 (s.1.4.1)
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Fahrzeuge	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
2.1.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16; 16/24; 16/25)	80 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 32/80)	100 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	100 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 – LF 8/10)	80 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.5	Hubrettungsfahrzeug	100 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.6	Gerätewagen Öl	40 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.7	Schlauchwagen (SW)	80 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.8	Gefahrengut-Abrollbehälter (ABG 3)	100 zzgl. Fahrgestell / Material u. Gerätekosten
2.1.9	Einsatzleitwagen (ELW)	40 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.10	Mannschaftstransport-fahrzeug (MTF)	40 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.11	Tragkraftspritzenfahr-zeug (TSF)	60 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.12	Tragkraftspritzenfahr-zeug (TSF-W)	70 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.13	Autodrehkran (ADK)	87 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.14	Wechsel-laderfahr-zeug/Fahrgestell Gelände/Seilwinde	80 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.15	AB-Universal / Kran	50 zzgl. Fahrgestell Material u. Gerätekosten
2.1.16	AB-Rüst	100 zzgl. Fahrgestell Material u. Gerätekosten
2.1.17	AB-Tank	50 zzgl. Fahrgestell / Material u. Gerätekosten
2.1.18	AB-Notstrom / Bahn	50 zzgl. Fahrgestell / Material u. Gerätekosten
2.1.19	Wechsel-laderfahr-zeug (Fahrgestell / Straße)	60 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2	Anhänger	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
2.2.1	Tragkraftspritzen-anhänger (TSA)	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.2	Schlauchanhänger	15 zzgl. Material u. Prüfkosten
2.2.3	Schaumanhänger	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.4		
2.2.5		
2.2.6	Fw-Anhänger Öl/Bindem	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.7	CO2-Anhänger	13 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.8	Pulverlöschgeräte-Hänger (PG 210)	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät u. Ausrüstung	
3.1	Schutzbekleidung und -geräte	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
3.1.1	Atemschutzgerät/Maske	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.2	Druckluftatmer	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.3	Gas- und Säureschutzanzug	25 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.4	Wärmeschutzanzug	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.5	Ölsperre tragbar	5 zzgl. Transport, Wartungs- u. Reinigungskosten
3.2	Löschgeräte	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
3.2.1	Pulverlöschgerät P6	10 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.2.2	Pulverlöschgerät P12	10 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.2.3	CO2-Löschgerät	10 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.2.4	Tragkraftspritze (TS)	25 zzgl. Verbrauchsmittel
3.2.5	Kübel-spritze	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3	Schläuche /Armaturen	Kosten und Gebührensatz in Euro/h

3.3.1	Druckschläuche	5 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.2	Saugschläuche	3 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.3	Armaturen (Verteiler usw.)	2 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.4	Strahlrohre	2 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.5	Schaumstrahlrohre	2 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.6	Tauchpumpe	15 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.7	Turbosauger	15 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4	Rettungsgerät	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
3.4.1	Schlauchboot	15 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4.2	Steckleiterteil	3 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4.3	Sprungpolster	20 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4.4	Fangleine	3 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.5	Verbrauchsmittel	Kosten und Gebührensatz in Euro
3.5.1	Ölbindemittel	Tagespreis
3.5.1.1	Straßenbinder auftragen	Je angefangener Sack = Tagespreis, mindestens 10
3.5.1.2	Straßenbinder entsorgen	Je angefangener Sack = Tagespreis, mindestens 23
4.	Sonstige Leistungen Aufwendungen	
4.1	Fehlalarmierung von Brandmeldeanlagen	Tarife nach tatsächlichem Einsatz in Euro
4.2	Missbräuchliche Alarmierung	Grundgebühr = 260 Euro zzgl. tatsächliche Einsatz- kosten; bei Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) und an Sonn- u. Feiertagen doppelte Gebühr
4.3	Wegstrecke beim Einsatz von Kfz	Je Kfz 2 Euro / km
4.4	Sonstige Leistungen	Für Leistungen, die in der Kostensatzung nicht enthalten sind, werden nach gleichwertigen Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand oder zum Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet

Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

Jahresrechnung für das Jahr 2006 der Gemeinde Algenstedt

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 05.10.2009 die Jahresrechnung für das Jahr 2006 der Gemeinde Algenstedt und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 21.10. bis 30.10.2009 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breit-scheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

gez. Fuchs

Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

Jahresrechnung für das Jahr 2007 der Gemeinde Algenstedt

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 05.10.2009 die Jahresrechnung für das Jahr 2007 der Gemeinde Algenstedt und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2007 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 21.10. bis 30.10.2009 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breit-scheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

gez. Fuchs

Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen in Teilbereichen

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern:

1. Änderung einer ausgewiesenen Fläche als Fläche für Landwirtschaft, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, mit wasserrechtlichen Fest-

setzungen und geschützter Landschaftsbestandteil in eine Grünfläche mit Zweckbindung Sportplatz. Hierbei handelt es sich um eine Fläche östlich der Letzlinger Landstraße begrenzt durch nördlich – bestehende Sportanlage, östlich Abraumfläche ehemaliges Asbestwerk, südlich Wasserwerk Gardelegen.

2. Änderung einer Fläche innerhalb des Gewerbestandes Ost II – Ausweisung als Mischgebiet in ein Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet.
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Fuchs

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 37/3/09 – Wohnstandort Kiefernweg, Gardelegen

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2009 beschlossen einen Bebauungsplan für das Flurstück 222/72 der Flur 8, Gemarkung Gardelegen für eine Wohnbebauung aufzustellen. Das zu beplanende Areal wird begrenzt: nördlich vom Gebäude des ehemaligen Wehrkreiskommando, östlich Kiefernweg und Garagenkomplex, südlich unbefestigter Teil des Langförderweges, westlich Gartenland.
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Fuchs

Gemeinde Breitenfeld

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfeld erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 07.09.2009 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom **22.10. bis zum 03.11.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Breitenfeld, 21.10.2009

gez. Wießel
Bürgermeister

Gemeinde Chüden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Chüden

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Chüden in seiner Sitzung am 06.08.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Chüden (vom 20.02.2002).

Artikel 1

Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „35,00 Euro“, durch den Betrag neu „26,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Chüden, d.15.09.2009

gez. Dr. Ungewickell
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Jeggau

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 17.09.2009 dem damaligen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom **22.10. bis zum 03.11.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südli-

che Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39649 Gardelegen, öffentlich aus.

Jeggau, den 21.10.2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Kakerbeck

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 - Gesetz in der z.Zt. gültigen Fassung – hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.08.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf EUR
	erhöht um	vermindert um	EUR	EUR	
a) im Verwaltungshaushalt					
- die Einnahmen	29.700		775.700		805.400
- die Ausgaben	29.700		775.700		805.400
b) im Vermögenshaushalt					
- die Einnahmen	346.900		793.300		1.140.200
- die Ausgaben	346.200		793.300		1.140.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Kakerbeck, den 25. August 2009

gez. Kamith
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.10.2009 – 03.11.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee – Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kakerbeck, den 28. September 2009

gez. Kamith
Bürgermeister

Gemeinde Kuhfelde

Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Kuhfelde - (Gehölzschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl.S.568) und § 39 Abs.3 NatSchG LSA vom 23.07.2004(GVBl. S.454), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kuhfelde in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2009 über die vorliegende Satzung.

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne von § 35 Abs.1 NatSchG LSA,
1. zur Sicherung
a, eines ausgewogenen Naturhaushaltes

- b, der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
- c, der Naherholung oder
- d, von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten unter Schutz zu stellen.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Räumlicher Geltungsbereich
1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Kuhfelde mit den Ortsteilen Kuhfelde, Vitzke, Püggen, Siedenlangenbeck, Leetze, Hohenlangenbeck, Wötz, Wöpel, Valfitz, Schieben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.
- (2) Sachlicher Geltungsbereich
1. Diese Satzung gilt für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne von § 35 Abs.1 NatSchG LSA.
2. Geschützt sind
a; alle stammbildenden Gehölze mit einem Stammumfang ab 75 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wobei die Summe mindestens 100 cm betragen muss.
b; Hecken: als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m, gemessen vom Erdboden, und in einer Mindestlänge 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen (z.B. „Auf den Stock setzen“) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
c; Gehölzgruppen, die aus mindestens 15 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von 2,50 m bestehen oder in einer geschlossenen bewachsenen Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
d; Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen, wie z.B. Bäume, Hecken, Gehölzgruppen, Fassaden für 5 Jahre nach erfolgter Pflanzung, auch wenn die Voraussetzungen laut Punkt a; bis c; nicht erfüllt sind oder sie nach Punkt drei vom Schutz ausgenommen wären.
e; Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für geschützte Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs.1 nicht erfüllt sind oder sie nach § 2 Abs.3 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Bäume-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.
(3) Die Satzung findet keine Anwendung auf:
a, Obstgehölze
b, Korbweidenkulturen
c, Weihnachtsbaumkulturen
d, Baumschulkulturen
e, Obstbäume in Obstanlagen
f, Wald
g, Bäume, die entsprechend vorher geltenden Rechtsvorschriften unter Schutz gestellt sind oder nach § 34 des NatSchG LSA geschützt werden.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es gemäß § 35 Abs.2 NatSchG LSA verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen, zu schädigen oder ihre Gestalt bzw. Aufbau wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
(2) Unter Verbote des Absatzes 1 fallen Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:
a, Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu befestigen;
b, Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
c, Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern organischen und anorganischen Düngemitteln oder andere die Gehölze negativ beeinflussende Substanzen (ausgenommen ist Streusalz auf öffentlichen Straßen);
d, Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
e, Anwendungen von toxischen Pflanzenschutzmitteln;
f, Anwendungen von Streusalzen, sowie der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

§ 4

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen, Trassen der Versorgungssträger und Versorgungsleitungen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6

Ausnahme und Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann nach § 58 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
a, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b, eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c, geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
d, der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
e, von dem geschütztem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
f, überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
g, der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen belangen vereinbar ist.
(2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadenbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
Grundsatz ist:
Je entfernter Baum = 2 Bäume als Ersatzpflanzung (Stammumfang 8-10 cm) in 1 m Höhe über dem Erdboden) gleicher oder ähnlicher art.
Bei entfernten Hecken, Gehölzgruppen und anderen Gehölzen folgt eine Ersatzpflanzung mit der doppelten Menge der entnommenen Art bzw. Gattung.
(2) Bei Ersatzpflanzungen für Bäume gilt als Grundsatz folgendes Mindestmaße, unabhängig von Art und Gattung.

Entfernter Baum	Ersatz / Mindestmaß
Stückzahl Stammumfang (cm)	Stückzahl Stammumfang
(in 1 m Höhe)	(in 1 m Höhe)
1 75 bis 100	2 8 – 10 cm
1 100 bis 150	3 8 – 10 cm
1 150 bis 200	4 8 – 10 cm
1 200 bis 250	5 8 – 10 cm
1 ab 250 mindestens	6 8 – 10 cm

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
(2) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs.1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs.1 Nr.1 des NatSchG LSA vom 23.Juli 2004 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verbote nach § 3 Abs.1 geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. den Verbote nach § 3 Abs.2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
a, den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
b, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
c, Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
d, Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
e, Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
f, Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.
3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
(2) die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuhfelde, den 10.09.2009

gez. Leskien
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Miesterhorst

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Miesterhorst erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 14.09.2009 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom **22.10. bis zum 03.11.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Miesterhorst, den 21.10.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Osterwohle

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Osterwohle

Aufgrund der §§ 1, 33, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 57 Abs. 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.08.2009 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Osterwohle vom 24.01.2002.

§ 1 Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag alt „36,00 Euro“ wird durch den Betrag neu „26,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Osterwohle d., 07.09.2009

gez. Bangemann
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Sachau

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Sachau erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 03.09.2009 der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des ehemaligen Bürgermeisters vom **22.10. bis zum 03.11.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Sachau, den 21.10.2009

gez. M e w e s
Bürgermeisterin

Gemeinde Seebenau

Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 27.04.2009 (B 08/06/2009) wurde der Bebauungsplan „Fensterbau Bußmann“ durch den Gemeinderat der Gemeinde Seebenau als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Seebenau „Fensterbau Bußmann“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes in der Gemeinde Seebenau und in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder

der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erheblichen Mängel des Abwägungsvorganges

sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres oder der Mangel nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht werden.

gez. Ludwig
Bürgermeister

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 31.08.2009 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2008 entlastet.

Der Jahresüberschuss von 6.037,36 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
26.10.2009 – 30.10.2009

im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6

in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 23.09.2009

gez. Arnold Schulze
Geschäftsführer

Amt für Landwirtschaft,
Flurneueordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 15.10.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Salzwedel-Nord

I. In dem Flurbereinigungsverfahren Salzwedel-Nord, Altmarkkreis Salzwedel, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung

am Dienstag, dem 24.11.2009
von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten, Zimmer 142
in 29410 Salzwedel, Buchenallee 3

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit für die Beteiligten aus. Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark (ALFF) werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer III dieser Ladung) besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Zusätzlich stehe ich für die Beteiligten am 16.11. und 17.11.2009 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 03901-846-134 bzw. Zimmer 132 im ALFF, AS Salzwedel, zur Erläuterung der Flurbereinigungsnachweise zur Verfügung.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, müssen dies am Freitag, dem 30.10.2009 und Montag, dem 02.11.2009 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr bei mir unter der Telefonnummer 03901-846-134, unter Angabe der betroffenen Flurstücke, anmelden.

II. Der Flurbereinigungsplan mit den entscheidenden Teilen liegt zur Einsichtnahme beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Zimmer 132, vom 03.11.2009 bis 06.11.2009 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes sind im Internet unter der Adresse www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter „Agrarstruktur“ und „Aktuelles“) einsehbar.

III. Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für

**Dienstag, den 24.11.2009, um 17.30 Uhr
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Zimmer 142
Buchenallee 3 in Salzwedel**

anberaunt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegende Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3.) Außenanlieger an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermessung der Grenzen.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung oder die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in einer Verhandlungsniederschrift aufgenommen.

Vorherige Eingaben oder Versprechen beim ALFF Altmark sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, (Frau Creutzfeldt Tel.Nr. 03901/846134) abgefordert werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

IV. Zusatz für Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke.

Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Creutzfeldt

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel**
Buchenallee 3
29410 Hansestadt Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III Verf.-Nr. SAW 2.088

I 1. Änderungsanordnung

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird für das Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III, das mit Beschluss vom 05.12.2007 eingeleitet wurde, die Erweiterung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Dem Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III unterliegen jetzt ebenfalls die Flurstücke:

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Stadt Kalbe (Milde)
Gemarkung	Kalbe
Flur	9 tlw., nämlich die Flurstücke 42/3, 42/4 und 49/1

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Stadt Kalbe (Milde)
Gemarkung	Winkelstedt
Flur	3 tlw., nämlich das Flurstück 61/51

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Stadt Kalbe (Milde)
Gemarkung	Faulenhorst
Flur	2 tlw., nämlich die Flurstücke 2/3 und 2/4

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Kakerbeck
Gemarkung	Kakerbeck
Flur	2 tlw. nämlich das Flurstück 18/2
Flur	3 tlw., nämlich das Flurstück 31/2
Größe	15,5142 ha

Das erweiterte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Kakerbeck III hat nunmehr eine Fläche von 40,0582 ha. Es ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig dargestellt.

Gründe zur Änderung des Verfahrensgebietes

Die mit dem Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III verfolgte Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und die damit verbundene Neuordnung des Grundeigentums bedingt auch die Einbeziehung der o.g. Flurstücke in das Verfahren.

Ohne die Einbeziehung der o. g. Flurstücke in das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Kakerbeck III sind die zwischen den Verfahrensbeteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen zur Neuordnung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht abschließend umsetzbar.

II Sonstige Hinweise

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den gemäß dieser 1. Änderungsanordnung (I) zum Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

2. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

3. Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG zu dulden.

4. Diese Anordnung liegt im Original in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Außenstelle Kalbe, Schulstraße 11, 39624 Kalbe sowie beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 140, zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Den Beteiligten wird jeweils eine Ausfertigung zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 1. Änderungsanordnung (I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hansestadt Salzwedel, den 30.09.2009

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Dienstsigel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61